

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und § 3 Absatz 2 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) hat der Gemeinderat der Stadt Sachsenheim am 08. Dezember 2011 mit Änderung vom 07. Dezember 2023 folgende

Betriebssatzung für den Eigenbetrieb "Stadtwerke Sachsenheim"

beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Name und Gegenstand des Eigenbetriebs.....	2
§ 2 Organe des Eigenbetriebs	2
§ 3 Gemeinderat	2
§ 4 Betriebsausschuss.....	2
§ 5 Betriebsleitung	4
§ 6 Stammkapital	4
§ 7 Inkrafttreten.....	4

§ 1

Name und Gegenstand des Eigenbetriebs

1. Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung „Stadtwerke Sachsenheim“.
2. Gegenstand des Eigenbetriebs ist es, im Rahmen der kommunalen Aufgabenstellung und auf dem Gebiet der Stadt Sachsenheim, mit Ausnahme des Zweckverbandsgeländes Eichwald, die Einwohner und Betriebe sowie öffentliche Einrichtungen mit Wasser, Wärme, Elektrizität und Gas zu versorgen. Darüber hinaus können Beteiligungen jeder Art an Unternehmen der genannten Aufgabenbereiche gehalten und verwaltet werden.
3. Der Eigenbetrieb ist berechtigt, Blockheizkraftwerke und Photovoltaikanlagen zu betreiben und den damit erzeugten Strom und Wärme zu vermarkten.
4. Weiterer Gegenstand des Eigenbetriebs ist die Übernahme und der Betrieb des städtischen Hallenbades mit Sauna.
5. Der Gemeinderat kann dem Eigenbetrieb im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen weitere öffentliche Aufgaben der Stadt zur Erledigung übertragen.
6. Der Eigenbetrieb kann auf Grund von Vereinbarungen sein Versorgungsgebiet auf andere Gemeinden und Städte ausdehnen oder Abnehmer außerhalb des Stadtgebiets beliefern
7. Der Eigenbetrieb wird nach den Bestimmungen des Eigenbetriebsgesetzes und dieser Betriebssatzung geführt. Er betreibt seinen Betriebszweck fördernde oder ihn wirtschaftlich berührenden Geschäfte.

§ 2

Organe des Eigenbetriebs

Organe des Eigenbetriebs sind der Gemeinderat, der Betriebsausschuss und die Betriebsleitung

§ 3

Gemeinderat

Der Gemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und das Eigenbetriebsgesetz vorbehalten sind, sowie in Fällen, in denen der Wert die Zuständigkeit des Betriebsausschusses nach § 4 übersteigt.

§ 4

Betriebsausschuss

1. Der nach der Hauptsatzung der Stadt gebildete Technische Ausschuss ist zugleich Betriebsausschuss für die Angelegenheiten des Eigenbetriebs. Er führt als Betriebsausschuss die Bezeichnung "Betriebsausschuss Stadtwerke" (BA SW).

2. Der Betriebsausschuss berät alle Angelegenheiten des Eigenbetriebs vor, die der Entscheidung des Gemeinderats vorbehalten sind.
3. Der Betriebsausschuss entscheidet, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist, insbesondere über
 - a) den Erwerb von Grundstücken grundstücksgleichen Rechten, wenn die Gegenleistung für den Erwerb im Einzelfall 30.000 € übersteigt,
 - b) die Ausführung eines Bauvorhabens (Baubeschluss) und die Genehmigung der Bauunterlagen, die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung (Vergabebeschluss) sowie die Anerkennung der Schlussabrechnung (Abrechnungsbeschluss) bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten von mehr als 30.000 €, unabhängig davon, ob es sich um eine Maßnahme des Liquiditätsplans oder des Erfolgsplans handelt,
 - c) den Erwerb anderer Gegenstände des Anlagevermögens, wenn die Gegenleistung für den Erwerb im Einzelfall 30.000 € übersteigt,
4. die Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Wert im Einzelfall 30.000 € übersteigt,
5. die Veräußerung anderer Gegenstände des Anlagevermögens, wenn der Wert des Gegenstands 30.000 € übersteigt,
6. die dingliche Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn die Belastung im Einzelfall 30.000 € übersteigt,
7. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichen Vermögensgegenständen bei einem jährlichen Nutzungsentgelt von mehr als 5.000 € oder wenn die Laufzeit des Vertrags mehr als 10 Jahre beträgt,
8. den Abschluss, die Änderung und Aufhebung von Wasserbezugsverträgen,
9. die Festsetzung der allgemeinen Versorgungsbedingungen einschließlich der dazugehörenden Preisregelungen (Entgelte für den Wasser-, Strom-, Wärmeverkauf, Baukostenzuschüsse, Hausanschlusskostenersätze usw.) und den Abschluss von Sonderabnehmerverträgen,
10. den Abschluss von Vereinbarungen nach § 1 Abs. 6,
11. die Bestellung anderer als der in Abs. 3 Nr. 6 genannten Sicherheiten und die Übernahme von Bürgschaften, wenn der Betrag oder Wert im Einzelfall 30.000 € übersteigt,
12. die Übernahme von Verpflichtungen aus Gewährverträgen und den Abschluss der ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäfte, wenn der Betrag der Verpflichtung 30.000 € übersteigt oder die Verpflichtung den Betrag von 30.000 € übersteigt und auch künftige Wirtschaftsjahre berührt,
13. den Abschluss kreditähnlicher Rechtsgeschäfte, wenn der Betrag oder Wert im Einzelfall 30.000 € übersteigt,
14. die Führung von Rechtsstreitigkeiten mit einem Streitwert von mehr als 1.500 €,
15. den Verzicht auf Ansprüche des Eigenbetriebs einschließlich des Abschlusses von Vergleichen, wenn der Anspruch im Einzelfall mehr als 1.500 € beträgt,

16. die Einstellung und Entlassung von Beschäftigten der Entgeltgruppen 10 und 11 /S 15 TVöD im Einvernehmen mit dem Bürgermeister und sonstige personalrechtliche Entscheidungen,
17. die Gewährung von Gehaltsvorschüssen und Darlehen an Betriebsleiter,
18. die Zustimmung zu Mehraufwendungen des Erfolgsplans, wenn diese 10 v. H. aller im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen übersteigen und zu Mehrausgaben bei den im Liquiditätsplan veranschlagten Investitionsausgaben, wenn diese für das einzelne Vorhaben 5.000 Euro übersteigen.

§ 5 Betriebsleitung

1. Zur Leitung des Eigenbetriebs wird eine Betriebsleitung bestellt. Die Betriebsleitung führt die Bezeichnung "Betriebsleitung Stadtwerke" (BL SW). Die Betriebsleitung besteht aus zwei gleichberechtigten Mitgliedern. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Bürgermeister. Die Entscheidung über Bestellung der Betriebsleitung trifft der Gemeinderat.
2. Der Betriebsleitung obliegen insbesondere die laufende Betriebsführung und die Entscheidung in allen Angelegenheiten des Betriebs, soweit nicht der Gemeinderat oder der Betriebsausschuss zuständig ist. Dazu gehören die Aufnahme der im Liquiditätsplan vorgesehenen Kredite, die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge sowie alle sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung und Wirtschaftlichkeit des Betriebs notwendig sind, insbesondere der Einsatz des Personals, die Anordnung von Instandsetzungen, die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung.
3. Die Betriebsleitung vertritt die Stadt im Rahmen ihrer Aufgaben.

§ 6 Stammkapital, Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

1. Das Stammkapital des Eigenbetriebs wird auf 100.000 Euro festgesetzt.
2. Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebs erfolgt nach den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes – EigBG – und der Eigenbetriebsverordnung HGB – EigBVO-HGB – auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuches.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Betriebssatzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.